

STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1 | Postfach 14
Telefon +43 (0) 4352 537-0 | Telefax +43 (0) 4352 537-298
e-mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



Ansuchen um WIRTSCHAFTSSERVICE

I. Antragsteller/Unterzeichnungsberechtigter

1. Name/Firmenwortlaut: Ansprechperson:	 <hr/> <hr/>
2. Firmenbuch:	Ja <input type="checkbox"/> Nr. _____ Nein <input type="checkbox"/>
3. Firmenanschrift: Telefon Nr.: e-mail:	<hr/> <hr/> <hr/>
4. Wohnadresse: (Bei natürlichen Personen)	<hr/>
5. Rechtsform: (zB Einzelfirma, GmbH, usw.)	<hr/>
6. Branche: (Zugehörigkeit zB Kammer- org., Innung, usw.) <u>Gewerbeberechtigung beilegen!</u>	<hr/> <hr/>
7. Gegenstand des Unternehmens: (Produktions- u. Leistungs- programm)	<hr/> <hr/>

8. Bankverbindung:	Konto-Nr.: _____ BLZ: _____ Bank: _____
11. sonstige Angaben:	

II. Grund des Ansuchens:

(Vor Ausfüllen bitte die auf Seite 5 bis 7 angeführten Richtlinien durchlesen!)

1. Immaterielle Leistungen (§ 3)
 - a. Einschaltung in der Wolfsberger Gemeindezeitung (§ 3 Abs. 1)
folgende Unterlagen sind beizulegen: kurze Beschreibung der Werbeeinschaltung
 - b. Werbeflächen - Wolfsberger Stadtwerke GmbH (§ 3 Abs. 2)
folgende Unterlagen sind beizulegen: kurze Beschreibung der Werbeeinschaltung
 - c. Homepage (§ 3 Abs. 3)
folgende Unterlagen sind beizulegen: Beilage eines Konzeptes (kurze Darstellung)
 - d. Messeauftritte (§ 3 Abs. 4)
folgende Unterlagen sind beizulegen: Beilage eines Konzeptes (kurze Darstellung)
2. Materielle Leistungen (§ 4)
Schaffung **neuer** kommunalsteuerpflichtiger Arbeitsplätze;
max. € 300,--/Arbeitsplatz/Jahr
 - a. neue Arbeitsplätze mit Vollbeschäftigung der Arbeitskräfte durch mindestens 8 Monate hindurch (§ 4 Abs. 1 iVm Abs. 2).
 - b. Personalbereitstellungsunternehmen (§ 4 Abs. 1 iVm Abs. 3).
3. Investitionen, die im Zusammenhang mit der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen für weibliche Arbeitskräfte stehen (§ 4 Abs. 7); **bis zu 20 % der Nettoinvestitionssumme, max. € 2.000,--.**
4. Umschulung von Arbeitnehmerinnen (Ausbildungsförderung) (§ 5)
Schaffung von Arbeitsplätzen (Vollbeschäftigung) von Arbeitnehmerinnen, die im 1. Berechnungsjahr (Ausbildungsjahr) das 19. Lebensjahr vollenden und in einem bisher für Frauen untypischen Beruf zur Fachkraft ausgebildet oder umgeschult werden, dies insbesondere in der metallverarbeitenden Branche (§ 5 Abs. 1 iVm Abs. 2);
€ 500,--/Arbeitsplatz/Jahr
5. Wolfsberger Altstadt - „Wolfsberg handelt“ (§ 6) – ausgenommen Gastgewerbebetriebe
Neugründung von Unternehmen in der Innenstadt, Zuschuss zum Mietzins in der Höhe von **10 % des Bruttomietzinses, jedoch maximal € 700,-/Jahr**

Wirtschaftsförderungen können grundsätzlich nur nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel der Stadtgemeinde Wolfsberg ausbezahlt werden. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch, dies auch nicht bei Vorliegen aller Voraussetzungen.

III. Nachweise/Beilagen:

2a) Antrag auf Arbeitnehmerförderung für die Schaffung von NEUEN ARBEITSPLÄTZEN MIT VOLLBESCHÄFTIGUNG durch mindestens 8 Monate hindurch (§ 4 Abs. 1 iVm Abs. 2):

	Name und Anschrift des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin	Eintritt (beschäftigt seit)	Austritt (Kündigung udgl.)	Vollbeschäftigung
1.				
2.				
3.				

(bitte weiter Beilage 2a verwenden!)

max. Förderung: € 300,--/Arbeitsplatz/Jahr

Höhe der beantragten Förderung für das Berechnungsjahr _____ : € _____

(vom Antragsteller auszufüllen)

2b) Antrag auf Arbeitnehmerförderung für die Schaffung von NEUEN ARBEITSPLÄTZEN FÜR PERSONALBEREITSTELLUNGSUNTERNEHMEN (§ 3):

	Name und Anschrift des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin	Eintritt (beschäftigt seit)	Austritt (Kündigung udgl.)	Anzahl der förderfähigen Monate
1.				
2.				
3.				

(bitte weiter Beilage 2b verwenden!)

max. Förderung: € 300,--/Arbeitsplatz/Jahr

Gesamtsumme der förderfähigen Mann-Monate: _____

bezahlte Kommunalsteuer im Berechnungsjahr _____ : € _____

Höhe der beantragten Förderung für das Berechnungsjahr _____ : € _____

(vom Antragsteller auszufüllen)

3.) INVESTITIONEN, die im Zusammenhang mit der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen für weibliche Arbeitskräfte stehen (§ 4 Abs. 7):

Investitionskosten (Beilage von Rechnungen samt Zahlungsbelegen in Kopie!)

Lfd.Nr.:	Datum:	Lieferfirma:	Gegenstand:	Betrag ohne Ust. in €
1.				
2.				
3.				

(bitte weiter Beilage 3 verwenden!)

Gesamtsumme: € _____ (exkl. Ust.)

Förderung bis zu 20 % der Nettoinvestitionssumme, jedoch max. € 2.000,--.

Höhe der beantragten Förderung: € _____

(vom Antragsteller auszufüllen)

4.) Antrag auf Arbeitnehmerförderung für die Schaffung von NEUEN ARBEITSPLÄTZEN (VOLLBESCHÄFTIGUNG) VON ARBEITNEHMERINNEN, die im 1. Berechnungsjahr das 19. Lebensjahr vollenden und in einem bisher für Frauen untypischen Beruf zur Fachkraft ausgebildet oder umgeschult werden, dies insbesondere in der metallverarbeitenden Branche (§ 5):

	Name und Anschrift der Arbeitnehmerin	Eintritt (beschäftigt seit)	Austritt (Kündigung udgl.)	Vollbeschäftigung
1.				
2.				
3.				

(bitte weiter Beilage 4 verwenden!)

max. Förderung: € 500,--/Arbeitsplatz/Ausbildungsjahr

Höhe der beantragten Förderung für das Ausbildungsjahr _____: € _____

(vom Antragsteller auszufüllen)

5.) WOLFSBERGER ALTSTADT - „WOLFSBERG HANDELT“

Neugründung von Unternehmen in der Innenstadt (§ 6):

Eröffnung/Betriebsbeginn: _____

VORLAGE MIETVERTRAG!

Ich (Wir) anerkenne(n) nachstehende "Richtlinien der Stadtgemeinde Wolfsberg für die Gewährung von Zuschüssen für gewerbliche Betriebe (Wirtschaftsförderung)".

Ich (Wir) erkläre(n) mich (uns) mit der Kontrolle über die Durchführung der geförderten Maßnahme, einer erforderlichen Einsichtnahme durch die Stadtgemeinde Wolfsberg sowie mit der Veröffentlichung der gewährten Subvention, des Namens (Firmenbezeichnung) und der Anschrift – bei sonstiger Versagung der Subvention - einverstanden.

Wirtschaftsservice der Stadtgemeinde Wolfsberg

Zur Sicherung und Weiterentwicklung des Betriebsstandortes Wolfsberg und mit dem Ziel der nachhaltigen Belebung und Attraktivierung der Wolfsberger Wirtschaft unterstützt die Stadtgemeinde Wolfsberg Unternehmen im Gemeindegebiet mit materiellen und vorrangig immateriellen Leistungen.

Die Stadtgemeinde Wolfsberg sichert den Unternehmen die schnellstmögliche Abwicklung von behördlichen Verfahren im eigenen Wirkungsbereich zu.

§ 1

Das Wirtschaftsservice der Stadtgemeinde Wolfsberg können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes in Anspruch nehmen.

Allgemeine Bedingungen

§ 2

1. Das Unternehmen muss wirtschaftlich gesund sein und eine positive Unternehmensentwicklung aufweisen bzw. erwarten lassen.
2. Das Unternehmen muss seinen bisherigen Verpflichtungen zur Entrichtung von Gemeindeabgaben und sonstigen Steuern und Abgaben nachgekommen sein.
3. An der derzeitigen und künftigen ordnungsgemäßen Geschäftsführung dürfen keine Zweifel bestehen.

Immaterielle Leistungen

§ 3

1. Die Stadtgemeinde Wolfsberg beabsichtigt die Herausgabe einer Wolfsberger Gemeindezeitung. Unter anderem stellt die Stadtgemeinde Wolfsberg darin zur Bewerbung bzw. Bekanntmachung von Unternehmensneugründungen, Unternehmenskooperationen, Betriebsjubiläen oder Ehrungen langjähriger Mitarbeiter sowie sonstigen herausragenden Leistungen Flächen zur Verfügung.
2. In Kooperation mit der Wolfsberger Stadtwerke GmbH werden Werbeflächen (Litfaßsäulen, Rolling Boards udgl.) für Werbeeinschaltungen zur Verfügung gestellt.
 - a. Für die Bewerbung von Unternehmensneugründungen können einmalig Werbeflächen im Wert von € 300,-/Jahr in Anspruch genommen werden.
 - b. Für die Bewerbung von bestehenden Unternehmen werden einmalig 30 % der Kosten, jedoch maximal € 200,-/Jahr, übernommen.
 - c. Die Abwicklung erfolgt durch die Stadtgemeinde Wolfsberg direkt mit der Wolfsberger Stadtwerke GmbH, dies nach Maßgabe der vorhandenen Werbeflächen und unter Berücksichtigung des Datums des Einlangens des Ansuchens.
3. Die Stadtgemeinde Wolfsberg bietet die Möglichkeit einer kostenlosen Betriebs- und Unternehmensvorstellung samt Verlinkung zur eigenen Homepage des Unternehmens auf der Internetplattform www.wolfsberg.at.
4. Die Stadtgemeinde Wolfsberg wird Messeauftritte des „Vereines zur Förderung der Lavanttaler Wirtschaft“ (VLW) unterstützen, wobei Wolfsberger Unternehmen eine Gelegenheit zur Präsentation geboten werden soll. Der VLW hat bei der Auswahl der Unternehmen sämtliche Wolfsberger Unternehmen zu berücksichtigen - dies unabhängig von einer Mitgliedschaft beim VLW - und wird der Stadtgemeinde Wolfsberg darüber jährlich einen Bericht vorlegen.

Materielle Leistungen

§ 4

1. Die Schaffung von neuen kommunalsteuerpflichtigen Arbeitsplätzen kann über einen Zeitraum bis zu drei Jahren mit maximal € 300,- je Arbeitsplatz und Berechnungsjahr (1. Jänner bis 31. Dezember eines jeden Jahres) gefördert werden. Grundlage für die Berechnung der gemäß Abs. 1 neu geschaffenen Arbeitsplätze bilden die bei einem Sozialversicherungsträger angemeldeten Arbeitnehmer mit Vollzeitbeschäftigung. Ein zusätzlicher neu geschaffener Arbeitsplatz ist jeder Arbeitsplatz, der über dem Beschäftigtenhöchststand des Jahres vor dem ersten Berechnungsjahr liegt.
2. Voraussetzung für die Förderung nach Abs. 1 ist die durch mindestens 8 Monate hindurchgehende Vollbeschäftigung des Arbeitnehmers, davon ausgenommen sind die in Abs. 3 angeführten Betriebe.
3. Bei der Berechnung der förderfähigen Arbeitsplätze von Personalbereitstellungsunternehmen (Personalleasingunternehmen) gelten 12-Mann-Monate als ein im Kalenderjahr beschäftigter Arbeitnehmer. Monate, in denen das Arbeitsverhältnis nach dem 10. Tag des Monats beginnt bzw. Monate, in denen das Arbeitsverhältnis vor dem 20. Tag des Monats endet, gelten nicht als förderfähiger Mann-Monat.
4. **Wirtschaftsförderungen können grundsätzlich nur nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel der Stadtgemeinde Wolfsberg ausbezahlt werden. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch, dies auch nicht bei Vorliegen aller Voraussetzungen.**
5. Förderungsansuchen sind jeweils bis zum 1. März eines jeden Jahres (für das vorangegangene Jahr) bei der Stadtgemeinde Wolfsberg einzubringen. Später einlangende Ansuchen können nicht berücksichtigt werden!
6. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Beschlussfassung in den Gremien der Stadtgemeinde Wolfsberg bis zum 30. Juni. Zum Zwecke der Prüfung der Anzahl der Beschäftigten, hat der Förderungswerber gleichzeitig mit seinem Ansuchen der Stadtgemeinde Wolfsberg unaufgefordert einen Nachweis über die Anzahl der Arbeitskräfte im Berechnungsjahr zu übermitteln. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Förderung für das Berechnungsjahr.
7. Investitionen des Förderungswerbers, die im Zusammenhang mit der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen für weibliche Arbeitskräfte stehen (z.B. Errichtung von Sanitärräumen, Umkleidekabinen udgl.) können einmalig bis zu 20 % der Nettoinvestitionssumme, jedoch max. € 2.000,- gefördert werden, dies nach Vorlage von Rechnungen samt Zahlungsbestätigungen.

Umschulung von Arbeitnehmerinnen

§ 5

1. Arbeitnehmerinnen, die in einem bisher für Frauen untypischen Beruf zur Fachkraft ausgebildet oder umgeschult werden, dies insbesondere in der Holz- und metallverarbeitenden Branche, können über einen Zeitraum bis zu drei Jahren über Ansuchen eine direkte Ausbildungsförderung von € 500,- pro Berechnungsjahr (hier: Ausbildungsjahr) erhalten.
2. Die Förderungswerberin hat bis längstens 31. Jänner des dem jeweiligen Berechnungsjahr (Ausbildungsjahr) folgenden Jahres der Stadtgemeinde Wolfsberg unaufgefordert eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers und einer anerkannten Ausbildungsstätte vorzulegen. Weibliche Lehrlinge gelten hierbei nicht als förderfähige Arbeitnehmerinnen.

Leistungen für die Wolfsberger Altstadt – „Wolfsberg handelt“

§ 6

1. Mit dem Ziel der Belegung der Wolfsberger Altstadt ist die Stadtgemeinde Wolfsberg bereit, die Neugründung von Unternehmen in der Innendstadt (Bereich It. Verordnung des Gemeinderates vom 24.2.2005, Zl. 032-01-0183/2005) durch einen Zuschuss zum Mietzins in der Höhe von 10 % des Bruttomietzinses, jedoch maximal € 700,- pro Jahr (Kalenderjahr), zu unterstützen.
2. Die Förderung gilt für zwei Kalenderjahre und wird bis 30.1. des folgenden Kalenderjahres im Nachhinein ausbezahlt.
3. Der Förderungswerber hat der Stadtgemeinde Wolfsberg einen beidseitig unterfertigten Mietvertrag über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren vorzulegen. Der Förderungswerber stimmt der Information des Vermieters über eine gewährte Förderung zu. Die Stadtgemeinde Wolfsberg ist vom Ende des Mietverhältnisses unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
4. Hiervon erfasst sind ausschließlich Unternehmensneugründungen nach dem Inkrafttreten der geltenden Wirtschaftsservice-Richtlinien. Ausgenommen davon sind Gastgewerbebetriebe.

§ 7

1. Bei tief greifenden Maßnahmen auf allen unternehmerischen Ebenen und in besonders begründeten Fällen kann das in § 4 angeführte Förderausmaß überschritten werden.
2. Im Einzelfall kann eine Förderung unabhängig von den in § 4 angeführten Begrenzungen gewährt werden (Überbrückungsbeihilfe).

Verfahren

§ 8

1. Ansuchen um Förderungen sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Wolfsberg aufgelegten Formulars einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizuschließen.
2. Der Förderungswerber hat der Stadtgemeinde Wolfsberg zur Überprüfung seiner Angaben Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

3. Förderungsansuchen gemäß § 4 können bis 1. März (für das vorangegangenen Jahr) bei der Stadtgemeinde Wolfsberg eingebracht werden. Später einlangende Ansuchen werden nicht berücksichtigt.
4. Förderungen können unter Auflagen und Bedingungen gewährt werden.
5. Der Antragsteller stimmt einer Veröffentlichung der Höhe der gewährten Förderung, des Namens (Firmenbezeichnung) und der Anschrift zu.
6. Im Sinne des § 4 bereits geförderte Arbeitsplätze sind innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht weiter förderfähig. Dies gilt auch für Förderansuchen von verbundenen Unternehmen bzw. Umgründungen unter Aufrechterhaltung des Betriebes.
7. Eine Kumulierung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie ist nicht zulässig, ausgenommen Zuschüsse gemäß § 6 (Altstadtförderung).
8. **Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch, dies auch nicht bei Vorliegen aller Voraussetzungen.**

§ 9

Förderungen der Stadtgemeinde Wolfsberg bleiben gemäß § 15 Abs. 1 zif 15 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes steuerfrei.

Rückzahlungen von Förderungen

§ 10

Der Anspruch des Förderungswerbers auf beschlossene Förderungen erlischt und/oder sind bereits gewährte Förderungen zuzüglich 12 % Zinsen an die Stadtgemeinde Wolfsberg über Aufforderung unverzüglich rückzuerstatten, wenn der Förderungswerber

1. die Stadtgemeinde Wolfsberg über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat, oder
2. sein Unternehmen innerhalb von fünf Jahren nach Auszahlung des ersten Förderungsbetrages auflöst oder außerhalb des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Wolfsberg verlegt.

Beginn

§ 11

Diese Richtlinien treten mit 10.10.2012 in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien vom 15.2.2008 außer Kraft. Bis zum In-Kraft-Treten eingelangte, nicht behandelte Ansuchen sind nach den vorliegenden Richtlinien zu behandeln.

Es ist zu beachten, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge behandelt werden können!

Ich (Wir) bestätige(n) mit meiner (unserer) Unterschrift, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

(Datum)

(Unterschrift, firmenmäßige Zeichnung)